**Betriebsvereinbarung zum Thema PC Hardware/Software-Management**

Zwischen der Firma […]

und

dem Betriebsrat der Firma […]

wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

**1. Geltungsbereich**

Die folgende Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten im Standort […]. Sie gilt für den Einsatz der Software-Verwaltung "SV", der Inventarverwaltung "IV". Sie gilt ebenso für die Lizenzverwaltung, die Daten aus den beiden vorgenannten Systemen abgleicht.

**2. Systembeschreibung**

Die Systembeschreibung der drei genannten Softwarepakete ist in Anlage 1 beigefügt und ist Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

**3. Zweckbestimmung**

Der Einsatz dieser Softwarepakete erfolgt ausschließlich,

* um die vorhandene Hardware- und Software-Ausstattung der Arbeitsplatz-PCs und angeschlossene Peripheriegeräte zu inventarisieren,
* den Software-Bestand auf den Arbeitsplatz-PCs zu harmonisieren,
* die reibungslose Installation von Software zu ermöglichen,
* Userverwaltung durchzuführen,
* Software-Lizenzen zu verwalten,
* die gesetzlichen Forderungen aus Urheber- und Lizenzrecht zu erfüllen und
* die Mitarbeiter der Hotline und des Anwender-Supports zu unterstützen.

Daten der Beschäftigten werden nicht zu Zwecken der Leistungs- oder Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung verarbeitet oder genutzt.

**4. Verfahren IV**

An personenbezogenen Daten der Beschäftigten werden ausschließlich Name, Kostenstelle, Telefonnummer und Raumnummer gespeichert.

Mit der Inventarisierungssoftware IV dürfen ausschließlich folgende Dateien der Arbeitsplatz-PCs erfasst werden:

* alle Dateien mit den Endungen exe, com, bat und cmd und die dazugehörigen System- und Konfigurations-Dateien,
* alle zum Betrieb notwendigen System- und Konfigurationsdateien, und
* alle im Zusammenhang mit Virus- und Systemchecks erstellten Dateien, sofern sie keine Daten erhalten, die über den in § 4, Satz 1 genannten Bereich hinausgehen.

Daten-Dateien, die die Beschäftigten erstellt haben, dürfen nicht ermittelt werden.

**5. Verfahren SV**

An personenbezogenen Daten der Beschäftigten werden ausschließlich Name, Kostenstelle, Telefonnummer und Raumnummer gespeichert.

Mit der Installationssoftware SV wird ausschließlich Software ferninstalliert und fernkonfiguriert.

Bei einem PC-Neustart werden anstehende Installationen automatisch durchgeführt. Hierbei hat der Nutzer die Möglichkeit, Installationen mehrfach zeitlich zu verschieben.

Das Programm ["filmt Abläufe auf dem PC"] wird ausschließlich zur Erstellung von Installationsanweisungen für SV eingesetzt. Es wird auf administrativen Arbeitsplätzen in der EDV-Abteilung installiert, nicht jedoch auf Arbeitsplatz-PCs.

**6. Verknüpfung personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten der Beschäftigten im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung dürfen nicht mit anderen internen Dateien oder EDV-Systemen verknüpft werden.

Ausnahmen bestehen in den folgenden Punkten, sofern dies im Rahmen des in § 3 genannten Zwecks geschieht:

* Verknüpfung mit der Trouble-Ticketing Datenbank,
* Überprüfung des aktuellen Standes der Soft- und Hardware-Konfiguration, soweit die Verknüpfung innerhalb der EDV-Abteilung geschieht,
* in der Mitteilung an die SAP-Administration, welche SAP-Konfigurationen wo vorhanden sind.

**7. Übermittlung personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten der Beschäftigten im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung dürfen nicht an andere externe Stellen außerhalb der […] übermittelt werden. Eine Ausnahme besteht in der Übermittlung an Hotline-Mitarbeiter, sofern diese nicht der […] angehören.

**8. Löschung personenbezogener Daten**

Personenbezogene Daten der Beschäftigten, die für den rechtmäßigen Zweck der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen.

**9. Zugriffsberechtigungen**

Zugriff auf im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung genannten personenbezogenen Daten haben nur die in der Anlage […] benannten Mitarbeiter der EDV-Abteilung.

Die Hotline-Mitarbeiter haben Zugriff auf Daten der IV-Datenbank im Rahmen ihrer Aufgaben und der Zweckbestimmung dieser Betriebsvereinbarung.

Zur Sicherstellung der Kontrollrechte des Betriebsrates wird in einer Protokolldatei festgehalten, wer wann Zugriff auf die IV-Datenbank hatte.

**10. Änderungen und Erweiterungen**

Änderungen und Erweiterungen des Systems, die den in § 3 genannten Zweck überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates.

**11. Inkrafttreten und Kündigung**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden. Sie wirkt nach.